

Allgemeiner Teil

1. Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Diese Sonderbedingungen regeln die Durchführung von Zahlungsdiensten durch Unzer gegenüber den Händlern, die ihren Endkunden die Möglichkeit bieten möchten, die bei ihnen erworbenen Waren oder Dienstleistungen im Fernabsatz (Bestellung von Waren oder Dienstleistungen über das Internet, per Post, Telefon oder Fax) zu bezahlen.

1.2 Je nachdem, welche Bezahlmethoden der Händler bei Unzer beauftragt hat, können dies Fernabsatzgeschäfte sein, bei denen die Bezahlung

- (1) unter Verwendung eines Online-Überweisungs-Zahlverfahren („**Online-Transfer**“)
- (2) unter Verwendung von Zahlungskarten des gemäß der Anlage „**Kommerzielle Details**“ vereinbarten Kartentyps („**Kartenakzeptanz**“)
- (3) per Kartenakzeptanz mittels eines **Card-Wallets** eines Card-Wallet-Anbieters
- (4) unter Verwendung von E-Geld-Produkten (nachfolgend „**E-Wallet**“) eines E-Wallet-Anbieters
- (5) mittels einer SEPA-Lastschrift („**Direct Debit**“)

erfolgt.

Die für die einzelnen Bezahlmethoden maßgeblichen Regelungen und Pflichten sind im Besonderen Teil, nachfolgende Ziffern 2-8 dieser Sonderbedingungen geregelt. Die vom Händler im Einzelnen beauftragten Bezahlmethoden ergeben sich aus der Anlage „**Kommerzielle Details**“ zum Händlervertrag.

1.3 Zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen ist Unzer berechtigt, sich den Diensten von Drittanbietern zu bedienen. Sofern in diesen Sonderbedingungen explizit geregelt, können diese Sonderbedingungen für einzelne Bezahlmethoden zusätzlich um spezielle Bedingungen der Drittanbieter ergänzt werden.

1.4 Diese Sonderbedingungen ergänzen die „AGB One Unzer“. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesen Sonderbedingungen geregelt, finden Bestimmungen der „AGB One Unzer“ auf die Durchführung von Zahlungsdiensten unter diesen Sonderbedingungen Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den „Allgemeine Geschäftsbedingungen One Unzer“ und diesen Sonderbedingungen haben diese Sonderbedingungen Vorrang.

1.5 Ergänzende Regelung für die Bezahlmethode Kartenakzeptanz

- (1) Für Händler aus Branchen, mit denen ein besonders hohes Risiko verbunden ist, kann es erforderlich sein, dass für die Bezahlmethode Kartenakzeptanz zusätzlich zu dem „Händlervertrag One Unzer“ eine separate Vereinbarung mit dem Acquirer abzuschließen ist.
- (2) Darüber hinaus kann es für die Bezahlmethode Kartenakzeptanz mit Kredit-/ Zahlungskarten von MasterCard sowie VISA aufgrund von spezifischen Anforderungen dieser beiden Kartenorganisationen erforderlich sein, dass der Händler bei Vorliegen der nachfolgenden Kriterien zusätzlich zum „Händlervertrag One Unzer“ vertragliche Regelungen mit dem Acquirer zu treffen hat:

- a) Sofern und sobald der Händler innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt
 - mit MasterCard-Transaktionen ein jährliches Transaktionsvolumen von über 10.000.000 USD (nachfolgend: „Schwellenwert“, Umrechnung nach Euro-

Referenzkursen der Europäischen Zentralbank - Tageskurse) erreicht und/oder

- mit VISA-Card-Transaktionen ein jährliches Transaktionsvolumen von über 1.000.000 USD („Schwellenwert“) erreicht.

b) Für das nachfolgende Kalenderjahr gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass der Schwellenwert erneut erreicht wird; und für die Erbringung der Bezahlmethode Kartenakzeptanz mit Kredit-/Zahlungskarten von MasterCard und / oder VISA in diesem Fall weiterhin eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Acquirer zum Händlervertrag erforderlich ist

c) Wird der Schwellenwert in einem der nachfolgenden Kalenderjahre unterschritten, so endet die Vereinbarung mit dem Acquirer automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Sofern und sobald eine der aufschiebenden Bedingungen für den Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung gemäß den in Ziff. 1.4 (1) und / oder (2) genannten Gründen eintritt, gelangen die in Anlage 7 „Zusatzvereinbarung Acquiring“ zum Händlervertrag aufgeführten Regelungen zwischen dem Händler und dem Acquirer in Kraft. Die Zusatzvereinbarung Acquiring stellt dann gemeinsam mit dem Händlervertrag die Grundlage für die Abwicklung der Kreditkartentransaktionen dar.

(3) Für den Kartentyp AMEX ist es erforderlich, dass der Händler zusätzlich zu dem „Händlervertrag One Unzer“ eine separate Vereinbarung mit AMEX abschließt.

1.6 Missbrauchsrisiko Fernabsatz und Sorgfaltsverpflichtung des Händlers

(1) Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass die Annahme von Zahlungen im Fernabsatzgeschäft ein besonders hohes Missbrauchsrisiko in sich birgt, da kein persönlicher Kontakt zum Endkunden besteht und der Endkunde daher nicht in gleicher Weise identifiziert werden kann, wie z.B. bei Transaktionen im Präsenzgeschäft. Der Händler verpflichtet sich daher Zahlungen per Fernabsatz nur zu akzeptieren, wenn alle üblichen Maßnahmen zur Verhinderung betrügerischer Nutzung eingehalten wurden, und wird alle zumutbaren Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich der Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) einsetzen. Die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich etwaiger Aufwendersätze, trägt der Händler.

(2) Der Händler verpflichtet sich, Zahlungen im Fernabsatz nicht zu akzeptieren, wenn im Einzelfall der Verdacht besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegt. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Bestellung objektiv ungewöhnlich ist.

(3) Der Händler ist verpflichtet, Unzer jeden Verdacht oder Feststellung (i) einer missbräuchlichen Verwendung einzelner Transaktionen oder eines Zahlungsinstrumentes (ii) einer nicht autorisierten oder betrügerischen Handlung, (iii) eines unberechtigten Zugriffsversuches auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme oder (iv) des Verlustes von Kartendaten unverzüglich an support@unzer.com anzuzeigen, und in Absprache mit Unzer zur umgehenden und vollständigen Klärung des Sachverhaltes beizutragen bzw. die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Der Händler hat bei Nichtbeachtung den hieraus resultierenden Schaden und Aufwendungen von Unzer zu tragen.

Besonderer Teil

2. Online-Transfer

2.1 Leistungsumfang Online-Transfer

Bei der Beauftragung der Bezahlmethode Online-Transfer erbringt Unzer für den Händler über die von ihm gewählte Anbindungsschnittstelle die Abwicklung und Abrechnung von Transaktionen, die unter Verwendung der vereinbarten Online-Überweisungs-Zahlverfahren („Online-Transfer“) bei der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen vom Endkunden ausgelöst werden („Online-Transfer-Transaktion“). Einzelheiten zu der vereinbarten Transaktionswährung sowie den zwischen den Parteien vereinbarten Entgelten ergeben sich aus der Anlage „Kommerzielle Details“ zum Händlervertrag“

2.2 Leistungsgrenzen Unzer

- (1) Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer bei der Erbringung der Leistungen für den Händler von anderen Kreditinstituten abhängig ist. Es liegt insbesondere außerhalb der Kontrolle von Unzer, wenn die Erbringung der Leistungen durch Handlungen und/oder Unterlassungen anderer Kreditinstitute beeinträchtigt werden, einschließlich Änderungen und / oder Ausfallzeiten der Back-End-Systeme der Kreditinstitute. Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer weder Einfluss auf die von den Banken festgelegten Bedingungen noch auf die Art und Weise, wie die Banken den Zugang zu den Konten bereitstellen, hat.
- (2) Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer keinen Einfluss auf die jeweils zwischen dem Endkunden und seinem kontoführenden Institut geltenden Vertragsbedingungen inklusive der Regelung zur Nutzung des zur Verfügung gestellten Online-Banking-Zugangs hat. Dies gilt insbesondere im Fall einer Ablehnung eines Online-Transfers oder etwaiger Möglichkeiten zum Widerruf von Online-Transfer-Aufträgen durch den Endkunden. Eine Transaktion gilt erst dann als erfolgreich ausgeführt, wenn Unzer diese an den Händler unter Abzug der anfallenden Entgelte ausgezahlt hat.
- (3) Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer bei der Erbringung der Bezahlmethode Online-Transfer diese nicht besichert und diese keine Zahlungsgarantie zugunsten des Händlers enthält, soweit zwischen den Parteien nicht explizit abweichend vereinbart. Eine etwaige Zahlungs- oder Auftragsbestätigung dokumentiert lediglich die Auslösung bzw. Annahme eines Zahlungsauftrags und stellt ausdrücklich, soweit nicht im Einzelnen abweichend geregelt, keine Garantieerklärung oder Deckungszusage dar.
- (4) Dem Händler ist bekannt und er stimmt zu, dass er das Risiko des Ausbleibens, der Rückabwicklung oder Rückforderung des Zahlungseingangs (z. B. SEPA-Recall, Erstattung nicht autorisierter Zahlungen, bereicherungsrechtliche Rückforderung) trägt. Unzer schuldet weder das Eintreten noch die Irreversibilität des Zahlungseingangs. Rückrufersuchen werden nach Maßgabe der anwendbaren Zahlungsverkehrsregelwerke weitergeleitet; eine Pflicht zur erfolgreichen Rückholung oder Verhinderung von Rückabwicklungen besteht nicht.
- (5) Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass bis zur endgültigen, vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto des Händlers dieser nicht gegen Ausfall- oder Rückabwicklungsrisiken geschützt ist und im Rahmen gesetzlicher Rückabwicklungsansprüche zur Herausgabe empfangener Gelder verpflichtet bleibt.

2.3 Besondere Pflichten Online-Transfer

- (1) Der Händler verpflichtet sich seinen Endkunden die Bezahlmethode Online-Transfer über alle kontoführenden Institute anzubieten, die an das System der Bezahlmethode Online-Transfer angebunden sind. Ein Ausschluss einzelner kontoführender Institute, ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Der Händler verpflichtet sich, die Online-Transfers ausschließlich über die von Unzer angebotenen

Anbindungswege anzubieten. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den AGB One Unzer.

2.4 Besonderheiten Online-Transfer iDEAL

Der Händler garantiert, dass er während der Vertragslaufzeit die jeweils gültigen Bestimmungen der iDEAL „Rules and Regulations“ und „Merchant Integration Guide“ fortlaufend erfüllt und einhält. Unzer wird dem Händler die vorgenannten Regularien jederzeit auf Nachfrage an support@unzer.com zur Verfügung stellen.

3. Kartenakzeptanz

3.1 Leistungsumfang Kartenakzeptanz

- (1) Bei der Beauftragung von Kartenakzeptanz-Leistungen erbringt Unzer für den Händler über die von ihm gewählte Anbindungsschnittstelle die Abwicklung und Abrechnung von Transaktionen, die unter Verwendung einer Zahlungskarte des vereinbarten Kartentyps bei der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen vom Endkunden ausgelöst und vom Händler bei Unzer eingereicht werden („Karten-transaktionen“). Einzelheiten zu den vereinbarten Kartentypen, Transaktionswährung sowie Entgelte ergeben sich aus der Anlage „Kommerzielle Details“ zum Händlervertrag.
- (2) Besonderheiten Beauftragung von Kartenakzeptanzleistungen für AMEX

Bei der Beauftragung von Kartenakzeptanz-Leistungen für AMEX erbringt Unzer für den Händler über die von ihm gewählte Anbindungsschnittstelle ausschließlich die technische Abwicklung von Transaktionen (Payment Processing), die unter Verwendung der Zahlungskarte AMEX bei der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen vom Endkunden ausgelöst und vom Händler bei Unzer eingereicht werden („Kartentransaktionen“). Einzelheiten zu AMEX, Transaktionswährung sowie Entgelte ergeben sich aus der Anlage „Kommerzielle Details“ zum Händlervertrag.

- (3) Voraussetzung für die technische Abwicklung (sog. Capture) und Abrechnung von Transaktionen ist, dass diese zuvor vom Endkunden und Unzer (vgl. Ziffer 3.5) autorisiert wurden und der Händler seinen Pflichten gem. Ziffer 3.6 nachgekommen ist.

3.2 Besonderheiten technische Abwicklung AMEX:

Voraussetzung für die technische Abwicklung (sog. Capture) und Abrechnung von Transaktionen ist, dass (i) der Händler Unzer die notwendigen Daten mit AMEX zur Verfügung stellt. (ii) diese zuvor vom Endkunden und Unzer (vgl. Ziffer 3.5) autorisiert wurden und (iii) der Händler seinen Pflichten gem. Ziffer 3.6 nachgekommen ist.

4. Abtretung an Unzer

- (1) Der Händler tritt Unzer die Forderung aus dem der Transaktion zugrundeliegenden Rechtsgeschäft gegen den jeweiligen Karteninhaber sowie etwaige weitere mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängende Forderungen gegen das jeweilige kartenausgebende Institut des Karteninhabers, ab. Unzer nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Abtretung wird jeweils zum Zeitpunkt der Transaktionseinreichung an Unzer wirksam.
- (2) Der Händler garantiert, dass die an Unzer abgetretene Forderung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei von jeglichen Rechtsmängeln ist, sie insbesondere besteht und einredefrei ist. Von dieser Garantie umfasst ist, dass die Forderung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert wird, also nicht durch nachträgliche Vereinbarung mit dem Karteninhaber (hierunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Anfechtung, Aufrechnung, Rücktritt, Widerruf, Minderung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, Durchführung einer Rücklastschrift) in ihrem rechtlichen Bestand betroffen wird.
- (3) Im Falle einer Teil-/ Rückabwicklung des der Transaktion zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts tritt Unzer die betroffene Forderung im betroffenen Umfang an den Händler zurück ab. Die Rückabtretung von Forderungen an den Händler erfolgt unter der Voraussetzung/ Bedingung, dass keine Rückbelastungsmöglichkeiten an

der betroffenen Gesamtforderung (mehr) durch den Endkunden oder Dritte bestehen.

5. Ausführung von Chargebacks durch Unzer

Unzer ist berechtigt, für an den Händler bereits geleistete Auszahlungen eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn

- (1) eine Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers nicht besteht oder nicht bestand;
- (2) der Händler nach Aufforderung und trotz Mahnung und Fristsetzung durch Unzer, nicht die von Unzer angeforderten Dokumente / Informationen etc. vorlegt, siehe Ziffer 3.4 „Besondere Pflichten Kartenakzeptanz“;
- (3) der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt und / oder die Zahlung verweigert;
- (4) der Karteninhaber innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen nach erfolgter Kontobelastung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung gegenüber dem Karteninhaber erbracht wurde oder werden sollte, schriftlich oder per E-Mail und unter Vorlage entsprechender Nachweise erklärt, dass
 - a) weder er noch eine von ihm bevollmächtigte Person die Weisung zur Bezahlung unter Belastung seines Kartenkontos erteilt hat (es sei denn, die Weisung wurde unter Anwendung eines von Unzer dafür zugelassenen besonderen Sicherheitsverfahrens erteilt und dieses Verfahren hat den Karteninhaber als Urheber der Weisung ausgewiesen und es wurde weder eine nicht wieder aufladbare Prepaid-Karte oder der Absatzkanal MoTo verwendet);
 - b) die Leistung nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde;
 - c) die Leistung nicht einer zum Zeitpunkt des Erwerbs vorliegenden schriftlichen Produktbeschreibung entsprach und der Karteninhaber die Ware an den Händler zurückgesandt oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
 - d) dass eine Lieferung mangelhaft war und/oder die Ware beschädigt eingetroffen ist.

6. Besondere Pflichten Kartenakzeptanz

6.1 Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass die hinter der Kartenakzeptanz stehenden Kartenorganisationen die Einhaltung festgelegter Regularien (u.a. Scheme-Rules) voraussetzen. Der Händler verpflichtet sich seine Geschäfte unter Beachtung dieser von den Kreditkartenorganisationen festgelegten Regularien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu führen. Die jeweiligen Regularien können auf der Internetpräsenz der jeweiligen Kartenorganisation eingesehen werden.

6.2 Pflichten im Zusammenhang mit Endkunden

- a) Der Händler verpflichtet sich, seine Angebote so auszugestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, Unzer oder die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder der Versender der Leistung, insbesondere hat der Händler in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarzustellen, dass der Händler für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist.
- b) Der Händler verpflichtet sich, die Online-Angebote und seine Webseiten, den Bestellvorgang sowie den Versand und die Zustellung der Waren und / oder Dienstleistungen so zu gestalten, dass die Regularien der Kartenorganisationen sowie sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, die im Land/Staat der Niederlassung des Händlers, des Versands bzw. des Angebots der Waren und/oder Dienstleistungen sowie in den

Ländern/Staaten aller potentiellen Endkunden / Empfänger, an die sich das Angebot richtet, gelten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Verbraucherschutz, Fernabsatz, Datenschutz, Jugendschutz, Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie die steuerrechtlichen Vorschriften.

- c) Betreibt der Händler Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er Unzer auf Anforderung für diese Seiten und aufgefördert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

7. Pflichten zur Autorisierung der Transaktion

- (1) Der Händler ist verpflichtet, vor Einreichung einer Transaktion (vgl. Ziff. 3.6) eine Autorisierungsanfrage an Unzer zu stellen. Bei wiederkehrenden Zahlungen wird jede einzelne Zahlung mit Referenz auf die Initialtransaktion als Einzeltransaktion behandelt, die bei Fälligkeit einer gültigen Autorisierung bedarf.
- (2) Bei der Autorisierungsanfrage an Unzer ist der Händler verpflichtet, die von Unzer angeforderten Daten inkl. dem verwendeten Absatzkanal (e-Commerce / MoTo) und der Händlerkennung wahrheitsgemäß anzugeben. Nach der Autorisierungsanfrage ist der Händler nicht mehr berechtigt, Änderungen an den im Rahmen des Bestellprozesses an Unzer übermittelten Angaben und Daten vorzunehmen und/oder zuzulassen.
- (3) Mit Mitteilung eines Autorisierungscodes durch Unzer an den Händler, gilt die Autorisierung der Transaktion als erteilt.
- (4) Mit der Vergabe des Autorisierungscodes bestätigt Unzer, dass zum Zeitpunkt der Autorisierung die Kartenzahlung gemäß den Voraussetzungen dieses Vertrages nicht eingeschränkt ist, die Zahlungskarte nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen des kartenausgebenden Instituts für ungültig erklärt worden ist, der Transaktionsbetrag innerhalb des Transaktionslimits liegt und der Endkunde die Zahlung autorisiert hat. Eine Auslösungszusage ist mit der Erteilung eines Autorisierungscodes nicht verbunden. Unzer behält sich das Recht vor, den Kartenumsatz dem Händler jederzeit zurückzubelasten, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (siehe hierzu Abschnitt „Ausführung von Chargebacks durch Unzer“ (vgl. Ziffer 3.3).

8. Pflichten Transaktionseinreichung

- (1) Der Händler ist verpflichtet, die von den Kartenorganisationen im Fernabsatz zur Vermeidung von Missbrauch vorgesehenen besonderen Sicherheitsverfahren anzuwenden. Insbesondere verpflichtet sich der Händler einen Kartenumsatz nur dann bei Unzer zur Abrechnung einzureichen, wenn er (i) die speziellen Sicherheits-/Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen mittels einer zertifizierten Software oder ein gleichwertiges Sicherheitsverfahren verwendet hat (z.B. „Verified by Visa“ oder „MasterCard SecureCode“) und (ii) die Authentifikationsdaten des Karteninhabers im Autorisierungs- und Clearingdatensatz gemäß den Vorgaben der jeweiligen Kreditorganisationen übermittelt hat (Absatzkanal E-Commerce).
- (2) Der Händler verpflichtet sich
 - a) sämtliche Transaktionsdaten nur unter Einhaltung der in den Ziffern 19 - 21 „Vertraulichkeit“, „Datenschutz“ und „Datensicherheit / PCI DSS“ der AGB One Unzer genannten Einzelheiten einzureichen;
 - b) etwaige von den Kartenorganisationen zur Vermeidung von betrügerischen Transaktionen, Chargebacks und Chargebackquoten vorgegebene feste Transaktionslimits einzuhalten; Unzer stellt dem Händler die aktuellen Transaktionslimits auf Anfrage an support@unzer.com zur Verfügung;
 - c) nur Transaktionen einzureichen, für die der Händler vorab eine Autorisierung sowohl des Endkunden (vgl. § 675 lit.j BGB) als auch von Unzer erhalten hat (vgl. Ziffer 3.5);

- d) jede Transaktion innerhalb der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Online-Genehmigung (Autorisierung) bei Unzer einzureichen, d.h. bei (i) Kartenzahlungen spätestens binnen zehn (10) Tagen nach der Erbringung der Leistungen bzw. zwanzig (20) Tage nach Erhalt der Autorisierung durch Unzer, was immer der Frühere von diesen beiden Terminen ist oder (ii) Zahlungen mit MasterCard binnen sieben (7) Tagen nach Erhalt der Autorisierung durch Unzer.
- e) Transaktionen nur durch Übermittlung des vollständigen Datensatzes für die Transaktion einzureichen (u.a. Transaktions-ID, -währung und -datum sowie alle Daten zum Bestellvorgang wie z.B. Inhalt der Bestellung, übermittelte Schriftstücke, Vor- und Nachnamen des Karteninhabers, - ausgenommen die Kartenprüfnummer und etwaige Passwörter bzw. PIN – und / oder bei MoTo den Tag, die Uhrzeit des Anrufs).
- f) die Transaktionsdaten und Lieferrachweise für jede Transaktion zu speichern und aufzubewahren.
- g) nur Transaktionen einzureichen, die mit einer Zahlungskarte erfolgt sind, die gemäß den Angaben des Karteninhabers gültig war. Das heißt, das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte, die Zahlungskarte ist nicht auf einer Sperrliste und/oder aufgrund sonstiger Mitteilung gegenüber dem Händler als ungültig erklärt worden.

9. Besondere Pflichten Kartenakzeptanz per MoTo

- (1) Im Falle der Akzeptanz einer Kartenzahlung über MoTo ist der Händler verpflichtet, Unzer die Informationen gemäß der Anlage „MoTo & Link Pay Informationen“ zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Händler verpflichtet sich, für die Akzeptanz von Kartenzahlungen über MoTo ausschließlich entweder (i) das von Unzer über das Händlerportal zur Verfügung gestellte virtuelle Terminal zu verwenden oder (ii) diese über eine von Unzer zur Verfügung gestellte Integrationsmöglichkeit gemäß dem sog. Payment Card Industry Data Security Standard (“PCI DSS”, siehe auch www.pcisecuritystandards.org) einzureichen.

10. Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt, Schadenersatz bei Nichterfüllung

Unbeschadet der in den AGB One Unzer getroffenen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund hat Unzer bei Beauftragung einer Kartenakzeptanz-Leistung das Recht den Händlervertrag oder einen Teil davon fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- (1) der Händler über einen Zeitraum von sechs (6) Monaten (i) keine Kartentransaktionen oder (ii) nur ein geringes Volumen an Kartentransaktionen bei Unzer einreicht. Das Volumen der Kartentransaktionen oder der Umsatz aus den Kartentransaktionen, die innerhalb des oben genannten Zeitraums bei Unzer eingereicht wurden, um mehr als fünfundsiebzig Prozent (75 %) unter den Zahlen liegen, die der Händler ursprünglich prognostiziert hat;
- (2) (i) die Höhe oder Anzahl der an den Händler rückbelasteten Kartenumsätze in einer (1) Kalenderwoche oder einem (1) Kalendermonat null Komma fünf Prozent (0,5%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Händler im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder (ii) das Verhältnis zwischen dem eingereichten monatlichen Umsatz mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten und dem eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten null Komma fünf Prozent (0,5%) überschreitet;
- (3) der Anteil der von Zahlungskartenherausgebern als betrügerisch gemeldeten Kartentransaktionen (Betrugsaufkommen) in einem (1) Kalendermonat null Komma fünf Prozent (0,5%) des Umsatzes aus Kartentransaktionen (nur Abbuchungen; keine

Gutschriften) in dem jeweiligen Kalendermonat übersteigt; oder

- (4) eine Kartenorganisation die Aussetzung der Kartenakzeptanz für den Händler verfügt.

11. Card-Wallet

11.1 Leistungsumfang Card-Wallet

- (1) Bei Beauftragung der Bezahlmethode Card-Wallet erbringt Unzer für den Händler die Abwicklung der von ihm über das vereinbarte Card-Wallet eingereichten und initiierten Karten Transaktionen der Kartentypen, die das beauftragte Card-Wallet vorgibt von Unzer jeweils angeboten werden. Einzelheiten zu den vereinbarten Kartentypen, Transaktionswährung sowie Entgelte ergeben sich aus der Anlage „Kommerzielle Details“ zum Händlervertrag.
- (2) Die Ziffern 3.2 – 3.8. gelten für entsprechend.

11.2 Besondere Pflichten Card-Wallet

Für die Integration bestimmter Funktionen und Leistungen des Card-Wallets, einschließlich der Nutzung solcher Funktionen oder Leistungen über an die Händlerapplikation angeschlossenen externen Komponenten, wie z.B. eine auf einem Smartphone oder Tablet laufende Anwendung ("App"), kann es erforderlich sein, dass der Händler für die Nutzung des Card-Wallets ein von dem jeweiligen Card-Wallet-Anbieter zur Verfügung gestelltes Zertifikat und / oder eine Anbindungsschnittstelle in das Händlersystem integrieren muss. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der unter <https://docs.unzer.com> einsehbaren Schnittstellenbeschreibung.

11.3 Besondere Pflichten Apple Pay

Voraussetzung für die Nutzung des Card-Wallets Apple Pay ist, dass der Händler sich auf der Apple Pay-Plattform registriert hat, den AGB von Apple Pay zugestimmt hat <https://developer.apple.com/apple-pay/terms/apple-pay-web/> und für die Dauer der Nutzung die Guidelines von Apple Pay befolgt.

11.4 Besondere Pflichten Google Pay

Voraussetzung für die Nutzung des Card-Wallets Google Pay ist, dass der Händler sich auf der Google Pay-Plattform registriert hat, den AGB von Google Pay zugestimmt hat <https://payments.developers.google.com/terms/seller-tos> und für die Dauer der Nutzung die Guidelines von Google Pay befolgt (<https://developers.google.com/pay/api/web/guides/brand-guidelines>).

12. E-Wallet

12.1 Leistungsumfang E-Wallet

- (1) Bei Beauftragung der Bezahlmethode E-Wallet erbringt Unzer für den Händler die Abwicklung der von ihm über das vereinbarte E-Wallet eingereichten und initiierten Transaktionen und zahlt den E-Wallet-Transaktionsumsatz an den Händler aus. Voraussetzung für die Auszahlung des E-Wallet-Transaktionsumsatzes ist, dass Unzer diesen von dem entsprechenden E-Wallet-Anbieter oder dem für das jeweilige E-Wallet zwischengeschalteten Dienstleister erhalten hat.
- (2) Einzelheiten zur vereinbarten Transaktionswährung sowie der vereinbarten Entgelte ergeben sich aus der Anlage „Kommerzielle Details“ zum Händlervertrag One Unzer.

12.2 Leistungsgrenzen Unzer

Die Ausführung einzelner Zahlarten innerhalb der E-Wallets und die damit ggf. bestehende Möglichkeit eines Widerrufs einzelner Transaktionen durch einen Endkunden richtet sich ausschließlich nach den Vertragsbedingungen der jeweiligen kontoführenden Bank des Endkunden und/oder des jeweiligen E-Wallets. Unzer hat hierauf keinen Einfluss.

12.3 Leistungsgrenzen WeChat-Pay

- (1) Unzer weist den Händler ausdrücklich darauf hin, dass der Anbieter von WeChat Pay seine Leistungen jederzeit, ohne Nennung von Gründen, einstellen und/oder sperren kann; hierauf hat Unzer keinen Einfluss.

- (2) WeChat Pay hat pro Transaktion Schwellenwerte festgelegt. Diese können von WeChat Pay jederzeit einseitig angepasst werden; hierauf hat Unzer keinen Einfluss.

12.4 Leistungsgrenzen AliPay

Unzer weist den Händler ausdrücklich darauf hin, dass der Anbieter von AliPay die Anbindung des Händlers an AliPay jederzeit aussetzen kann, sofern das Transaktionsvolumen von nicht autorisierten Transaktionen zwanzigtausend Renminbi Yuan (20.000,00 RMB) (entspricht ca. zweitausendsiebenhundert Euro (2.700,00 €) oder null-Komma-null-null-eins Prozent (0,001%) des gesamten Transaktionsvolumens übersteigt. Gleiches gilt aus Gründen der Risikovermeidung. Hierauf hat Unzer keinen Einfluss.

12.5 Besondere Pflichten E-Wallet

- (1) Der Händler verpflichtet sich, neben den Bestimmungen der AGB One Unzer sowie dieser Sonderbedingungen Fernabsatz One Unzer auch etwaige E-Wallet-Bedingungen des jeweiligen E-Wallet-Anbieters einzuhalten, die die Nutzung und/oder Akzeptanz des jeweiligen E-Wallets regeln. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der unter <https://docs.unzer.com> einsehbaren Schnittstellenbeschreibung.
- (2) Vor der Weiterleitung einer E-Wallet-Transaktion an Unzer wird der Händler alle erforderlichen Angaben machen, die sich aus den technischen Spezifikationen für das jeweilige E-Wallet ergeben.

12.6 Besondere Pflichten WeChat Pay

- (1) Der Händler verpflichtet sich über WeChat Pay keine anderen Waren und / oder Dienstleistungen anzubieten als den Verkauf von Waren, Flugtickets, Hotelübernachtungen, internationale Logistik, internationale Autovermietung, internationale Konferenzen, Softwaredienste und medizinische Dienstleistungen.
- (2) Unzer ist berechtigt, die vorstehenden Waren und/oder Dienstleistungen jederzeit zu ergänzen oder einzuschränken, wenn solche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind, um die Einhaltung der relevanten Anforderungen des Anbieters von WeChatPay zu gewährleisten. Änderungen Waren und / oder Dienstleistungen werden dem Händler rechtzeitig, sofern möglich jedoch mindestens einen (1) Monat, vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitgeteilt.
- (3) Der Händler stellt sicher, dass die für WeChat Pay relevanten Transaktionslimits nicht unter- bzw. überschritten werden:
- a) Mindestbetrag pro Transaktion: null-Komma-zehn Yuan (0,10 CNY, entsprechen derzeit ca. einem (1) Cent), und
- b) Maximalbetrag:
- mit Bankkarte pro Endkunde, Transaktion und Tag: zwischen zehntausend Yuan (10.000,00 CNY, entsprechen derzeit ca. eintausenddreihundert EURO (1.300 EUR)) und fünfzigtausend Yuan (50.000,00 CNY, entsprechen derzeit ca. sechstausendfünfhundert EURO (6.500,00 EUR)). Im Einzelfall können Banken durch eigene Limits höhere Beträge akzeptieren. oder
 - über E-Wallet pro Endkunde, Transaktion und Tag: fünfzigtausend Yuan (50.000,00 CNY, entsprechen derzeit ca. sechstausendfünfhundert EURO (6.500,00 EUR))
- (4) Die WeChat Pay-Transaktionslimits können auf Anforderung des Anbieters von WeChat Pay durch Unzer jederzeit mit sofortiger Wirkung angepasst werden. Hierfür ist die Textform ausreichend.
- (5) Der Händler wird Anfragen von Unzer betreffend zusätzliche Informationen oder Dokumentation im Zusammenhang mit einer WeChat Pay Transaktion unverzüglich und in jedem Fall innerhalb eines (1) Werktages nach Kontaktaufnahme beantworten, Andernfalls ist Unzer berechtigt, die Transaktion an den Endkunden zurückzuerstatten. In allen anderen Fällen hat der Händler binnen zwei (2)

Werktagen zu antworten und auf Verlangen eine Kopie von angefragten Originalnachweisen zu übersenden.

- (6) Der Händler verpflichtet sich, sämtliche Quittungen und Transaktionsprotokolle im Zusammenhang mit WeChat Pay für mindestens fünf (5) Jahre ab dem Datum der Transaktion aufzubewahren.
- (7) Der Händler verpflichtet sich, Rückerstattungen an Endkunden auf mittels WeChat Pay durchgeführte Transaktionen ausschließlich unter Verwendung von WeChat Pay über die Schnittstelle von Unzer vorzunehmen. Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass er für Rückerstattungen, die er auf anderem Wege als über die Schnittstelle von Unzer und WeChat Pay durchführt, etwaige daraus resultierenden Risiken selbst zu tragen hat. Der Händler stellt sicher, dass Rückerstattungen für Endkunden nur innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Transaktion, auf die sich die Rückerstattung bezieht, möglich sind.

12.7 Besondere Pflichten AliPay

- (1) Der Händler stellt sicher, dass die für AliPay geltenden Transaktionslimits nicht unter- bzw. überschritten werden:
- a) Mindestbetrag pro Transaktion: null-Komma-zehn Yuan (0,10 CNY, entsprechen derzeit ca. einem (1) Cent), und
- b) Maximalbetrag:
- mit Bankkarte pro Endkunde, Transaktion und Bank: fünfzigtausend Yuan (50.000,00 CNY entsprechen derzeit ca. sechstausendfünfhundert EURO (6.500,00 EUR)); oder
 - über E-Wallet pro Endkunde und Transaktion: dreihunderttausend Yuan (300.000,00 CNY, entsprechen derzeit ca. achtunddreißigtausendsiebenhundert EURO (38.700,00 EUR))
- (2) Gesamttransaktionslimit sowohl für Bankkarte als auch über E-Wallet pro Tag: dreihunderttausend Yuan (300.000,00 CNY, entsprechen derzeit ca. achtunddreißigtausendsiebenhundert EURO (38.700,00 EUR)).
- (3) Die AliPay Transaktionslimits können auf Anforderung des Anbieters von AliPay durch Unzer jederzeit mit sofortiger Wirkung angepasst werden. Hierfür ist die Textform ausreichend.

12.8 Haftung

Ergänzend zu den in den AGB One Unzer getroffenen Haftungsbestimmungen gilt:

- (1) Der Händler stellt Unzer von jeglichen Vertragsstrafen frei, die Unzer von einem E-Wallet-Anbieter aufgrund einer vom Händler oder eines von ihm beauftragten Dritten verursachten Vertragsverletzung auferlegt werden, unabhängig davon, ob der Händler die vom E-Wallet-Anbieter verhängten Vertragsstrafen für gerechtfertigt hält oder nicht.
- (2) Die Freistellungspflicht gilt unabhängig davon, ob der Händler vor der Zahlung der Vertragsstrafe durch Unzer Gelegenheit hatte, Einwendungen oder Einreden gegen die Verhängung der Vertragsstrafe zu erheben. Unzer ist nicht verpflichtet, es dem Händler zu ermöglichen, vor Zahlung der Vertragsstrafe mit dem jeweiligen E-Wallet-Anbieter zu verhandeln. Weitergehende Ansprüche von Unzer bleiben hiervon unberührt.

13. Direct Debit (SEPA-Lastschrift)

13.1 Leistungsumfang Direct Debit

- (1) Der Händler beauftragt Unzer mit dem Einzug von SEPA-Lastschriften seiner Endkunden bei deren kontoführendem Institut.
- (2) Bei einer von dem kontoführenden Institut des Endkunden nicht eingelöst oder z.B. durch Widerruf der Einzugsermächtigung und/oder wegen eines Erstattungsverlangens des Endkunden zurückgegebenen Lastschrift, wird Unzer den bereits zugunsten des Händlers aus einem Lastschriftzug erfolgten Gutschriftsbetrag mit zukünftigen

Auszahlungen an den Händler verrechnen, und den Gutschriftsbetrag ggf. an das kontoführende Institut des Endkunden zurückerstatten. Etwaige bei Unzer durch eine solche Rücklastschrift und/oder die Nichteinlösung der Lastschrift entstandene Kosten/Aufwendungen/Entgelte hat der Händler zu tragen und Unzer zu erstatten.

- (3) Die Abrechnung und Auszahlung von Umsätzen an den Händler aus erfolgreich ausgeführten Lastschrifteinzügen erfolgt entsprechend dem in der Anlage „Kommerzielle Details“ zum Händlervertrag vereinbarten turnusmäßigen Abrechnungszeitraum.

13.2 Leistungsgrenzen Unzer

- (1) Unzer weist den Händler ausdrücklich darauf hin, dass der Endkunde einem zugunsten des Händlers erfolgten Lastschrifteinzug widersprechen kann, unabhängig davon, ob es sich um eine autorisierte oder nicht autorisierte Lastschrift handelt. Unzer übernimmt in Bezug auf den Einzug der Forderung des Händlers gegenüber dem Endkunden insofern keine Verantwortung.
- (2) Im Falle des Scheiterns eines Lastschrifteinzuges beim kontoführenden Institut des Endkunden wird Unzer keinen weiteren Versuch zum Einzug der gescheiterten Lastschrift zugunsten des Händlers vornehmen

13.3 Besondere Pflichten des Händlers Direct Debit

- (1) Der Händler ist dafür verantwortlich und dazu verpflichtet, ein rechtswirksames SEPA-Basislastschriftmandat von seinem Endkunden einzuholen, bevor er einen Auftrag zum Einzug der Lastschrift bei Unzer einreicht.
- (2) Der Händler stellt sicher, dass das SEPA-Basislastschriftmandat des Endkunden an den Händler zur Ausführung des Lastschrifteinzugs alle sich aus der SEPA-Verordnung (Verordnung EU Nr.260/2012) ergebenden Anforderungen erfüllt.
- (3) Widerruft ein Endkunde gegenüber dem Händler das erteilte SEPA-Basislastschriftmandat, so wird der Händler bei Unzer keine weiteren Lastschriften bezüglich dieses Endkunden zum Einzug einreichen.

13.4 Refunds (Gutschriften)

Der Händler ist berechtigt, gemäß Ziffer 9.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen One Unzer Gutschriften an das kontoführende Institut des Endkunden auszulösen und damit (Teil-) Rückerstattungen an den Endkunden vorzunehmen sofern und soweit:

- (1) das kontoführende Institut des Endkunden die der Gutschrift zu Grunde liegende Lastschrift eingelöst hat und der Betrag, dem für die Zahlungsabwicklung von Unzer bereitgestellten Treuhandkonto gutgeschrieben wurde; und
- (2) dass das dem Händler für die Zahlungsabwicklung von Unzer bereitgestellte Treuhandkonto eine ausreichende Deckung ausweist.

14. VI. Klarna Payments

14.1 Leistungsgegenstand Klarna Payments

Mit Beauftragung von „Klarna Payments“ wird dem Händler das Recht eingeräumt, die von Klarna angebotenen Zahlungsmethoden nebst dem Logo von Klarna im Checkout-Bereich seines Online-Shops einzubinden und dem Endkunden zur Auswahl anzubieten.

14.2 Leistungsgrenzen Unzer

- (1) Unzer hat keinen Einfluss auf die von Klarna dem Endkunden individuell angebotenen Bezahlmethoden. Klarna führt in eigener Verantwortung die Identifizierung des Endkunden sowie eine Fraud-, Risk- und Credit-Prüfung durch und entscheidet dann, welche Bezahlmethoden dem Endkunden im Einzelfall angeboten werden können.
- (2) Kommt es zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Händler und dem Endkunden unter Verwendung der Klarna-Bezahlmethode Rechnungs- und Ratenkauf, so tritt der Händler die betreffende Forderung aus dem mit dem Endkunden zugrundeliegenden Rechtsgeschäft

sowie etwaige weitere mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängende Forderungen an Klarna ab.

14.3 Zahlungsabwicklung

Sobald der Händler Klarna mittels der technischen Schnittstelle über den Versand der Ware informiert hat (Capture / Charge) und Unzer von Klarna den abzuwickelnden Transaktionsbetrag erhalten hat, zahlt Unzer dem Händler - unabhängig von der ausgewählten Bezahlmethode, den abzuwickelnden Transaktionsbetrag abzüglich der vereinbarten Entgelte und Gebühren auf das bei Unzer hinterlegte Konto aus. Sofern es im Zusammenhang mit dem der abzuwickelnden Transaktion zugrundeliegenden Rechtsgeschäft zu Rückabwicklungen kommt, ist der Händler verpflichtet, Unzer unverzüglich hierüber über die technische Schnittstelle zu informieren, (Refund). Unzer ist berechtigt, den Refund-Betrag mit zukünftigen Auszahlungen an den Händler zu verrechnen.

14.4 Besondere Pflichten des Händlers Klarna Payments

- (1) Der Händler verpflichtet sich, alle etwaigen Zahlungen von Endkunden, die an ihn direkt erfolgen, unverzüglich im Auftragsabwicklungssystem von Klarna zu registrieren oder Zahlungen Klarna auf andere Weise unmissverständlich mitzuteilen, und den Betrag unverzüglich unter Angabe des Verwendungszwecks an Klarna zu zahlen.
- (2) Der Händler stellt sicher, dass er die jeweils aktuellen Versandrichtlinien von Klarna kennt und befolgt (<http://klarna.com/shipping-policies>).
- (3) Um sicherzustellen, dass Streitigkeiten, Beschwerden und Rücksendungen von Endkunden unverzüglich bearbeitet werden, richtet Unzer dem Händler einen Zugang zum Streitfallmanagement im Klarna-Händlerportal ein. Der Händler ist verpflichtet, sämtliche Korrespondenz mit dem Endkunden stets aktuell dort zu dokumentieren. Für den Fall der Nichteinhaltung ist der Händler verpflichtet, Klarna sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Der Händler ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Klarna Payment-Funktion mit der neuesten Version der sog. „Klarna Scheme Rules“ vertraut zu machen und akzeptiert diese. Die aktuelle Version der Klarna Scheme Rules steht dem Händler jederzeit unter <https://docs.klarna.com/policies/> zum Abruf zur Verfügung.

14.5 Sonderkündigungsrecht Klarna

Unzer weist den Händler ausdrücklich darauf hin, dass Klarna sich das Recht vorbehält integrierte Händler jederzeit, ohne Angabe von Gründen, auszuschließen. Darüber hinaus behält sich Klarna das Recht vor, den Händler von der Bezahlmethode Klarna Payment auszuschließen, wenn dieser eigene oder fremde Zahlungsmethoden anbietet, die einer Klarna-Zahlungsmethode entsprechen oder dieser in wesentlichen Aspekten ähnlich sind. Auf beides hat Unzer keinen Einfluss.